

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und des Finanzausgleichsgesetzes** - Drucksache 16/3269 -

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten
für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II** - Drucksache 16/3302 -

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung	2
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen	2
C. Schriftliche Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	3
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB	3
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA	5
Bundesagentur für Arbeit BA	6
Deutscher Städtetag	7
Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.	9
Deutscher Landkreistag	11
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.	14
Dr. Elisabeth Preuß, Erlangen	16
Marlis Bredehorst, Köln	18
Dr. Franz-Georg Rips, Berlin	21

Deutscher Bundestag**16. Wahlperiode**

Ausschuss für Arbeit und Soziales
(11. Ausschuss)

9. Oktober 2006

Sekretariat des Ausschusses: ☎ 32487
Fax: 36030
Sitzungssaal: ☎ 30332
Fax: 31809

Mitteilung**Tagesordnung****33. Sitzung des****Ausschusses für Arbeit und Soziales****am Montag, dem 20. November 2006, 10.15 bis 11.45 Uhr****10557 Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E 200**

Vorsitz: Abg. Gerald Weiß (Groß-Gerau)

Einzigiger Tagesordnungspunkt*Öffentliche Anhörung von Sachverständigen*

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes

(BT-Drucksache 16/3269)

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II

(BT-Drucksache 16/3302)

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)

*Innenausschuss
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Haushaltsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend)

*Innenausschuss
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Haushaltsausschuss
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung*

Gerald Weiß (Groß-Gerau)

Vorsitzender

Sachverständigenliste

- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
- Bundesagentur für Arbeit
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
- Dr. Elisabeth Preuß, Erlangen
- Marlis Bredehorst, Köln
- Dr. Franz-Georg Rips, Berlin

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)467

16. November 2006

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes - Drucksache 16/3269 -

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II - Drucksache 16/3302 -

Deutscher Gewerkschaftsbund DGB

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes

Bewertung:

Nach den Statistiken der BA wurden vergangenen Monat je Bedarfsgemeinschaft im Schnitt knapp 300 € Unterkunftskosten im Monat gezahlt, bei allerdings deutlichen Unterschieden zwischen Ost und West sowie Stadt und Land. Die Belastungen der Kommunen hängen ebenso von der Größe und Art der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften ab sowie vom Umfang des anzurechnenden Einkommens.

Alleinerziehende mit einem Kind z. B. wohnen durchschnittlich auf 66 qm und Paare mit einem Kind auf 77 qm. Nach BA-Daten reicht die Spanne der anerkannten laufenden Wohnkosten je Person in der Bedarfsgemeinschaft im Frühjahr 2006 von rd. 264 € in München über 226 € in Frankfurt/Main, rd. 210 € in Hamburg und Stuttgart, bis 103 € im Kreis Hildburghausen in Thüringen. Die realen absoluten Belastungen der Kommunen sind daher unterschiedlich. Durchschnittsbetrachtungen können keinesfalls sicherstellen, dass die vereinbarte jährliche Entlastung von insgesamt 2,5 Mrd. € auch tatsächlich bei allen Kommunen ankommt. Hier sind nicht zuletzt die Länder in der Pflicht, eine angemessene Verteilung zu gewährleisten einschließlich des von den Ländern eingesparten Wohngeldes. Die Kommunen wiederum sollten die mit der Entlastung bezweckten Mehrinvestitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen sicherstellen.

Eine einvernehmliche Lösung zwischen Bund und Ländern wird zudem erschwert, weil beide unterschiedliche Be- und Entlastungspositionen ins Feld führen und keine Verständigung über die Ausgangsbasis besteht. Einmal mehr zeigt sich, dass mit Hartz IV die Verteilungskonflikte zwischen den öffentlichen Haushalten keinesfalls reduziert wurden, sondern sich verschärft haben.

Der DGB begrüßt, dass die Bundesregierung - trotz aller Meinungsverschiedenheiten - bestrebt ist, den Kommunen möglichst Planungssicherheit zu geben und die Bundesbeteiligung auf einen Anteil von 31,8 % zu erhöhen.

Die finanzielle Mehrbelastung des Bundes im Jahr 2007 von 2,3 Mrd. Euro im Vergleich zum Haushaltsentwurf darf nicht zu einer Kürzung des Eingliederungsbudgets führen.

Zum Antrag der Fraktion „Die Linke“

„Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II“

(BT-Drs. 16/3302 vom 7. November 2006)

Der DGB begrüßt den Antrag zur Einführung bundesweiter Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten. Der DGB hat bereits vor Einführung des SGB II darauf hingewiesen, dass bei einer Grundsicherungsleistung des Bundes einheitliche Mindeststandards zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit unverzichtbar sind. Die Rahmensetzung durch eine Rechtsverordnung oder eine mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmte Durchführungsanweisung soll keine bundesweiten absoluten Mietobergrenzen vorgeben, sondern das Verfahren zur Bestimmung der örtlich angemessenen

Miete sowie Sonderregelungen (z. B. Bagatellgrenze bei Überschreitung angemessener Kosten) regeln.

Die Ermächtigung zu einer Rechtsverordnung des Bundes ist ausdrücklich in § 27 SGB II vorgesehen.

Ausweislich einer Sonderauswertung der Bundesagentur für Arbeit vom Oktober 2006 zu den Wohnkosten von Grundsicherungsempfängern ergeben sich durchschnittlich 315,- € anerkannte Unterkunftskosten. Die tatsächlich gezahlten Beträge sind niedriger, da hier teilweise noch Einkommensanteile in Abzug gebracht wurden. Die Kosten liegen damit nicht höher als in der früheren Sozialhilfe. So wurde noch im Vermittlungsausschussverfahren im Juni 2004 von durchschnittlichen Wohnkosten von rd. 350,- € (Bruttowarmmiete) ausgegangen. Die teilweise beklagte Kostenerhöhung bei den Wohnkosten resultiert also nicht aus überbelegten Wohnverhältnissen der Alg II-Empfänger, sondern allein aus den höheren Fallzahlen im Vergleich zur Kalkulation vor Inkrafttreten des Gesetzes.

Eine Rechtsverordnung und eine für die Betroffenen transparente Regelung der Angemessenheit würde zur Reduzierung der fechtsstreite beitragen. Die Überlastung der Sozialgerichte mit Hartz IV-Klagen ist nicht unwesentlich auf Fragen zur Übernahme von Wohnkosten zurückzuführen.

Die Rechtsverordnung bzw. Durchführungsanweisung sollte nach Auffassung des DGB insbesondere enthalten:

1. Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom 07.11.2006: Die Angemessenheit sollte sich am örtlichen Mietspiegel orientieren. Dabei ist sicherzustellen, dass zur Vermeidung der Bildung sozialer Brennpunkte nicht nur die einfachste Wohnlage als angemessen definiert wird. Auch ist auf den Mittelwert der Mietspannen abzustellen. Die sog. „Produkttheorie“ (angemessene Wohngröße mal angemessenem Quadratmeterpreis), die durch das Bundessozialgericht bestätigt wurde, sollte Grundlage der Bestimmung der Obergrenzen sein.
2. Es muss sichergestellt sein, dass auch tatsächlich ausreichend freier Wohnraum zu den angemessenen Bedingungen zur Verfügung steht. Den Nachweis hierüber haben im Zweifel die Kommunen zu erbringen. Ansonsten dürfen keine Aufforderungen zu einem Wohnungswechsel ergehen.

3. Ein geringfügiges Überschreiten der Angemessenheitsgrenzen sollte unschädlich sein. In einigen Kommunen ergehen bisher trotz nur geringen Überschreitens der Angemessenheit Umzugsaufforderungen, in anderen Kommunen nicht. Diese uneinheitliche Rechtsanwendung hat keinen sachlichen Grund. Außerdem sollte die Verordnung Regelungen zu Personengruppen enthalten, denen ein Umzug aus anderen Gründen nicht zumutbar ist (z. B. bei Pflege von Angehörigen, denen ein Umzug nicht zugemutet werden kann, oder gesundheitsbedingten Einschränkungen). Auch bei einem absehbar kurzen Leistungsbezug (z. B. bei älteren Arbeitslosen) sollte auf einen Umzug verzichtet werden.
4. Die im Antrag der Linkspartei angemahnte Einzelfallprüfung und Wirtschaftlichkeitsberechnung bei Umzügen ist nach Auffassung des DGB bereits nach geltendem Recht unerlässlich. Eine Regelung in der Verordnung wird als Klarstellung begrüßt.
5. In der Praxis ist gerade die Frage der Übernahme von Nebenkosten häufig Streitpunkt. Die Angemessenheitsgrenzen dürfen nach Auffassung des DGB keine nicht-verbrauchsabhängigen Nebenkosten umfassen. Nur, wenn die Hilfeempfänger tatsächlich die Möglichkeit der Kostenreduzierung haben, dürfen Obergrenzen festgesetzt werden.
6. Die im Antrag genannte Schonfrist von im Regelfall 12 Monaten ist nach Auffassung des DGB zu unterstützen. Sie läge damit auf dem Niveau, das bisher bereits teilweise praktiziert wird. Grundsätzlich erschwert die Androhung eines „Zwangsumzugs“ die Arbeitsmarktintegration von Arbeitslosen und sollte im Sinne einer besseren Eingliederung möglichst unterbleiben.
7. Die geschuldeten Schönheitsreparaturen sind nach Auffassung des DGB bereits nach geltendem Recht Bestandteil der zu übernehmenden Unterkunftskosten. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)471

17. November 2006

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und des Finanzausgleichsgesetzes - Drucksache 16/3269 -**

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten
für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II - Drucksache 16/3302 -**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände BDA

Die mit dem Gesetzentwurf anstehende Änderung der Finanzierungsvorschrift der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 46 SGB II) sollte zum Anlass genommen werden, um die system- und verfassungswidrige Belastung der Beitragszahler zur Arbeitslosenversicherung mit dem sog. Aussteuerungsbetrag (§ 46 Abs. 4 SGB II) zu beenden. Den Aussteuerungsbetrag zahlt die Bundesagentur für Arbeit aus Mitteln der Beitragszahler, wenn ein ehemaliger Arbeitslosengeldempfänger innerhalb von drei Monaten „Arbeitslosengeld II“ in Anspruch nimmt in Höhe der durchschnittlichen jährlichen Kosten für eine Bedarfsgemeinschaft, z. Zt. rund 10.000 Euro. Im Jahr 2005 betrug die Belastung der Beitragszahler durch den Aussteuerungsbetrag rund 4,55 Mrd. Euro und somit fast 10 Prozent der Beitragseinnahmen von 46,99 Mrd. Euro.

Aussteuerungsbetrag: Verschiebung von Beitragsgeldern in den Staatshaushalt beenden

Mit dem Aussteuerungsbetrag werden erstmals in der Geschichte der Sozialversicherung die Beitragszahler eines Versicherungszweiges zur Finanzierung des allgemeinen Staatshaushalts herangezogen. Dies widerspricht elementaren Grundsätzen der Finanzverfassung des Grundgesetzes, wonach die von den Beitragszahlern aufgebracht Mittel auch nur für die Zwecke der jeweiligen Sozialversicherung verwandt werden dürfen. Das Bundesverfassungsgericht (18. Juli 2005 – 2 BvF 2/01, juris-Randziff. 98 und 101) hat in diesem Zusammenhang festgestellt:

„Die erhobenen Geldmittel dürfen daher allein zur Finanzierung der Aufgaben der Sozialversicherung eingesetzt werden. Zur Befriedigung des allgemeinen Finanz-

bedarfs des Staats und seiner Glieder stehen sie nicht zur Verfügung. Für Bund und Länder handelt es sich um Fremdgelder, die der eigenen Haushaltsgewalt entzogen sind.“

Der Gesetzgeber verstößt mit dem Aussteuerungsbetrag gegen den von ihm in der Überschrift des § 46 SGB II selbst genannten Finanzierungsgrundsatz der Grundsicherung für Arbeitssuchende („Finanzierung aus Bundesmitteln“). Als bloße Scheinbegründung für den Aussteuerungsbetrag dient dabei die Erklärung, damit einen Anreiz für die Bundesagentur für Arbeit zu schaffen, „dass Arbeitslose noch während des Bezugs von Arbeitslosengeld dauerhaft beruflich eingegliedert werden“ (BT-Drucks. 15/1516, S. 63f). Dies wird spätestens deutlich, wenn nach dem wegen erheblich weniger Übertritten von Arbeitslosengeld nach Arbeitslosengeld II auch erheblich niedriger ausfallenden Aussteuerungsbetrag – also in einer Situation, wo das angebliche Ziel des Aussteuerungsbetrages von der BA erfolgreich verwirklicht wurde – Forderungen aus dem Bundesfinanzministerium nach Erhöhung des Aussteuerungsbetrages laut werden. Dies zeigt auch, dass sich der Bund mit dem Instrument des Aussteuerungsbetrages eine Möglichkeit geschaffen hat, nach eigenen Belieben und nach jeweiliger Haushaltslage die Beitragszahler zur Finanzierung des Bundeshaushalts heranzuziehen. Diese gefährliche Vermischung richtigerweise getrennter Finanzierungskreise muss so schnell wie möglich beendet werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)461

16. November 2006

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes - Drucksache 16/3269 -

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II - Drucksache 16/3302 -

Bundesagentur für Arbeit BA

I. Sachverhalt / Vorschrift

Im Rahmen der geplanten Neuregelung des § 46 SGB II (Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung) geht der Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes (BT-Drucksache 16/3269) laut der Gesetzesbegründung zu Art.1 Nr.2 Buchstabe a davon aus, dass der Berechnung des Bundeszuschusses die Rechtsauffassung zugrunde gelegt wird, dass entsprechend § 9 SGB II eine horizontale Einkommensanrechnung nach der Bedarfsanteilmethode erfolgt. Diese in der Bearbeitungssoftware A2LL implementierte Berechnungsmethode wird von zahlreichen Kommunen trotz einer eindeutigen Positionierung der Bundesregierung nicht geteilt. Entsprechende Klageverfahren sind bereits vor den Sozialgerichten anhängig.

II. Auswirkungen

Keine unmittelbaren Auswirkungen

III. Bewertung

Die Aufnahme der Rechtsposition der Bundesregierung in die Gesetzesbegründung wird voraussichtlich nicht die notwendige Klarstellung bringen. Es besteht die Gefahr weiterer Rechtsunsicherheit, der damit verbundenen Diskussionen und entsprechender Unruhe vor Ort, langwieriger Prozesse sowie das Risiko erheblicher Ersatzforderungen gegenüber dem Bund, je nach Ausgang der anhängigen Rechtsstreite.

Nach Auffassung der BA wäre eine eindeutige gesetzliche Klarstellung notwendig, um eventuell anders lautenden Sozialgerichtsentscheidungen die Grundlage zu entziehen und kommunale Träger von der Einleitung von Klageverfahren abzuhalten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)466

16. November 2006

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes - Drucksache 16/3269 -

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II - Drucksache 16/3302 -

Deutscher Städtetag

Wir bedanken uns für die Übersendung der o.g. Gesetzentwürfe und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des SGB II und des Finanzausgleichsgesetzes

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung i.H.v. 31,8 % für das Jahr 2007 (entspricht voraussichtlich 4,3 Mrd. €) stellt eine deutliche Verbesserung im Vergleich zum früheren Angebot der Bundesregierung dar, die Beteiligung bei ca. 15,5 % (entspräche 2 Mrd. €) festzulegen.

Wir weisen jedoch nachdrücklich darauf hin, dass mit dieser Beteiligungshöhe die in § 46 Abs. 5 SGB II gesetzlich zugesicherte finanzielle Entlastung der Kommunen durch die Zusammenlegung der Arbeitslosen- und der Sozialhilfe um 2,5 Mrd. € nicht erreicht werden wird. Aufgrund der tatsächlichen Ausgabenentwicklung im Jahr 2006 ergibt sich, dass eine Bundesbeteiligung von 5,8 Mrd. € notwendig wäre, um das Entlastungsziel von 2,5 Mrd. € zu erreichen. Das erforderliche Finanzvolumen wurde durch eine umfangreiche Datenerhebung der kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit den Ländern aus dem Verwaltungsvollzug ermittelt.

Durch die abschließend gesetzlich geregelte Bundesbeteiligung von 29,1 % für das Jahr 2006 (voraussichtlich 3,9 Mrd. €) wird das Entlastungsziel bereits in diesem Jahr um ca. 1,9 Mrd. € zu Lasten der Kommunen verfehlt. Die finanzielle Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. € wurde den Kommunen zugesichert, um den bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren voranzubringen und die Investitionskraft der Kommunen zu stärken. Die unzureichende

Entlastung wird den weiteren Ausbau der Betreuungsangebote für unter 3-Jährige negativ beeinträchtigen.

Wir begrüßen die Absicht der Bundesregierung, die Finanzierungsmittel des Bundes grundsätzlich auch zukünftig in Form einer quotalen Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung an die Kommunen weiterzugeben. Wir halten eine unmittelbare belastungsadäquate Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der kommunalen Träger für unbedingt erforderlich. Eine Verteilungsregelung, die darauf abstellt, vorwiegend die durch das SGB II entstehende Mehrbelastungen auszugleichen, würde die vor der Reform bestehende Belastungssituation in den Kommunen wiederherstellen. Dies widerspräche der Zielsetzung der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, besonders belastete Kommunen zu entlasten. Eine Wiederherstellung der alten Belastungsrelation zwischen den Kommunen, wie sie bis zum Jahr 2004 in der Sozialhilfe bestanden hat, wird vom Deutschen Städtetag abgelehnt. Es ist daher richtig, an dem mit der Einführung der quotalen Bundesbeteiligung im Jahr 2004 gefundenen Kompromiss zwischen den Beteiligten festzuhalten und die Bundesmittel weiterhin orientiert an den tatsächlichen Ausgaben der Kommunen weiterzuleiten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fortschreibung der Bundesbeteiligung ab 2008 knüpft an die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften an. Dieser Indikator ist nicht geeignet, die tatsächliche Entwicklung der Ausgaben wiederzuspiegeln. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung können sowohl durch eine ungünstige Entwicklung der Energiekosten, lang andauernde Heizungsperioden und Änderungen bei der durchschnittlichen Größe der Bedarfsgemeinschaften beeinflusst werden. Letzteres ist zudem stark von gesetzgeberischen Ände-

rungen abhängig, wie z.B. zuletzt durch die Änderungen bei der Gründung eigener Bedarfsgemeinschaften durch erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren. In den letzten Monaten war bereits eine Entwicklung zu verzeichnen, dass die sinkenden Zahlen der Bedarfsgemeinschaften mit steigenden Leistungen für Unterkunft und Heizung einhergingen. Dies ist vermutlich auf einen Anstieg der durchschnittlichen Personenzahl innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft zurückzuführen. Sowohl durch weitere Gesetzesänderungen und -konkretisierungen hinsichtlich der Angemessenheit des Wohnraumes als auch durch die Rechtsprechung der Sozialgerichte können die Ausgaben für diese Leistungen unabhängig von der Zahl der Bedarfsgemeinschaften weiter steigen.

Wir fordern daher eine Anknüpfung der Fortschreibungsklausel an die tatsächlichen Ausgaben für Unterkunft und Heizung im SGB II. Da die Kommunen den weitaus größeren Teil dieser Leistungen finanzieren, ist das wirtschaftliche Eigeninteresse an einer kostenbewussten Verwaltungspraxis selbstverständlich gegeben. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass bei der Belastungsberechnung die Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde, dass entsprechend § 9 SGB II eine horizontale Einkommensanrechnung nach der Bedarfsanteilmethode erfolgt. Es ist bereits zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, der Bundesagentur für Arbeit und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart, dass diese Rechtsfrage in einem Musterverfahren mittels einer Streitvereinbarung zwischen BA und Kommunen gerichtlich geklärt werden soll. Der Ausgang dieses Rechtsstreites hat unmittelbare Folgen für die Höhe der Ausgaben der Kommunen. Eine Änderung der bisherigen Praxis, die von den Kommunen angestrebt wird, würde sich in niedrigeren Ausgaben für die Leistungen für Unterkunft und Heizung niederschlagen – unabhängig von der Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Es wäre daher auch im Interesse des Bundes, die Fortschreibung der Bundesbeteiligung an die tatsächlichen Ausgaben zu knüpfen und nicht an die Zahl der Bedarfsgemeinschaften.

2. Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II

Der Antrag der Fraktion Die Linke zur Festlegung bundesweiter Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II würde in der Praxis zu einer ganz erheblichen Ausweitung der Leistungen für Unterkunft und Heizung führen. Mit dem Ziel, von den Grundsicherungsträgern veranlasste Umzüge von Arbeitslosengeld II-Empfängern in preiswerteren, angemessenen Wohnraum zu verhindern, sollen Angemessenheitsgrundsätze eingeführt werden, die erheblich über den derzeit geltenden Bedingungen liegen. Die derzeitige Praxis der meisten Städte, sich bei der Frage der Angemessenheit des Wohnraumes an den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau zu orientieren, wurde kürzlich vom Bundessozialgericht bestätigt. Auch die Zugrundelegung eines einfachen und im unteren Segment liegenden Ausstattungsstandards und der Orientierung am örtlichen Mietspiegel im unteren Preissegment entspricht damit den geltenden Maßstäben der Angemessenheitsprüfung.

Im vorliegenden Antrag wird konkretisiert, dass die Angemessenheit vorliegen soll, wenn jedem Familien-

mitglied ein Wohnraum ausreichender Größe zur Verfügung steht und darüber hinaus besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Des weiteren dürfe der Mittelwert der örtlichen Mietspiegel, bzw. der örtlichen Vergleichsmiete nicht unterschritten werden. Für eine Reihe von Fallkonstellationen wird eine Überschreitung der Mietobergrenze um 10 % als angemessen angesehen, z.B. für alle Bedarfsgemeinschaften mit Kindern, Personen über 60 Jahren, einer Wohndauer von mehr als 10 Jahren oder bei Vorhandensein wesentlicher sozialer Beziehungen im Wohnumfeld, die der Stabilisierung dienen. Die insgesamt 6 Fallkonstellationen sind derart umfangreich, dass nahezu jede Bedarfsgemeinschaft die Überschreitung der Obergrenze um 10 % in Anspruch nehmen könnte.

Die Festlegung dieser Angemessenheitskriterien würde zu einer erheblichen Ausweitung der Ansprüche der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihrer Angehörigen führen. Sie widersprechen auch der allgemeinen Lebenswirklichkeit, in der Personen in finanziell schwierigen Lebenslagen (z.B. nach einer Scheidung oder Trennung, bei Unterhaltsverpflichtungen, während der Ausbildung oder bei geminderten Einkünften durch Eintritt in den Rentenbezug) oder sehr großen Familien mit mehreren Kindern Konsequenzen für die private Lebensführung ziehen und die Wohnungskosten reduzieren, bzw. möglichst gering halten. Es ist nicht nachvollziehbar, warum z.B. eine angemessene Wohnung nicht den Mittelwert der örtlichen Vergleichsmiete oder des örtlichen Mietspiegels unterschreiten darf.

Wir plädieren daher für die Beibehaltung der bisherigen Praxis der grundsätzlichen Orientierung am unteren Preissegment des örtlichen Wohnungsmarktes und den Angemessenheitskriterien des sozialen Wohnungsbaus. Die Aufforderung zu einer Reduzierung der Leistungen für Unterkunft und Heizung wird auch bisher in der Praxis sehr sorgfältig abgewogen und anhand örtlicher Gegebenheiten, wie z.B. der Verfügbarkeit preiswerten Wohnraumes in derselben Gemeinde und vor dem Hintergrund der Verhältnismäßigkeit geprüft. Die kommunale Datenerhebung hat gezeigt, dass die durchschnittlichen Wohnungskosten der Bedarfsgemeinschaften seit Inkrafttreten des SGB II nicht gesunken, sondern vielmehr leicht angestiegen sind.

Die im Antrag vorgesehenen Regelungen zur Senkung von Wohnungskosten gehen ebenfalls weit über das geltende Recht hinaus und würde zu erheblichen Ausgabensteigerungen führen. Ein genereller Verzicht auf die Senkung von Wohnungskosten im 1. Jahr des Leistungsbezuges sowie für weitere 6 bzw. 12 Monate nach einer danach erfolgten Verhältnismäßigkeitsprüfung und die generelle Ausnahme mehrerer Personengruppen, z.B. bei über 60-Jährigen mit längerer Wohndauer und bei Alleinerziehenden mit zwei und mehr Kindern führt zu erheblichen Bevorzugungen dieser Gruppen. Insgesamt würden die vorgeschlagenen Regelungen einschließlich der umfangreichen Erstattungsregelungen bei einem Umzug dazu führen, dass die Grundsicherungsträger die jeweiligen Wohnungskosten bei fast allen Bedarfsgemeinschaften für einen längeren Zeitraum akzeptieren müssten.

Hiermit ist eine erhebliche Ausweitung der Ansprüche aller Bedarfsgemeinschaften verbunden, die Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)468

16. November 2006

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes - Drucksache 16/3269 -

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II - Drucksache 16/3302 -

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.

1. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erkennt an, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft von ursprünglich angekündigten 2 Milliarden Euro auf 4,3 Milliarden Euro nach oben korrigiert wurde. Allerdings ist auch diese Summe nicht ausreichend, um die zugesichert und gesetzlich normierte Entlastung der Kommunen in Höhe von 2,5 Milliarden Euro zu erreichen.

Auf der Grundlage der kommunalen Datenerhebung steht fest, dass hierfür eine Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 5,8 Milliarden Euro notwendig gewesen wäre. Die Erwartung des Bundes, aus der Entlastung könnten die Kommunen 1,5 Milliarden Euro jährlich zusätzlich in die Kinderbetreuung investieren, wird so nicht in Erfüllung gehen können, da im Gesetzentwurf die Mittel gerade um diesen Betrag gekürzt werden.

Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegenden Berechnungen beruhen scheinbar im Wesentlichen darauf, steigende Ausgaben im SGB II den Kommunen fiktiv als eingesparte Sozialhilfe zuzurechnen. Die Mehraufwendungen sind aber zum einen auf die gestiegene Langzeitarbeitslosigkeit, zum entscheidenden Teil aber auf die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen des SGB II gegenüber dem früheren Bundessozialhilferecht zurückzuführen. So sind z.B. die Vermögens- und Einkommensanrechnungen sowie die Regelungen zur Heranziehung der Unterhaltspflichtigen so verändert worden, dass ein größerer Personenkreis Anspruch auf SGB II-Leistungen hat. Diese Mehraufwendungen dürfen aber nicht den Kommunen zugerechnet werden. Auch die finanziel-

len Aufstockungen zum Arbeitslosengeld I sowie für diejenigen, die auf Grund ihres geringen Lohns zusätzlich Anspruch auf Arbeitslosengeld II und damit auf Unterkunftskosten haben, können nicht den Kommunen angelastet werden. Von daher wären eine Bundesbeteiligung von 5,8 Mrd. Euro erforderlich, damit die auch gesetzlich zugesicherte Entlastung in Höhe von 2,5 Mrd. Euro bei den Städten und Gemeinden ankommt.

2. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund stimmt dem Gesetzentwurf dahingehend zu, dass das Verfahren regelmäßiger Anpassungen der Höhe der Bundesbeteiligung auf der Grundlage einer jährlichen Be- und Entlastungsrechnung für die Kommunen sich als nicht zweckmäßig erwiesen hat. Der vorliegende Gesetzentwurf bedarf in Ziffer 2 b (§ 46 Abs. 7) jedoch der Korrektur, da die dort vorgeschlagene Berechnungsformel keine geeignete Grundlage darstellt, um die ab 2008 erforderliche Bundesbeteiligung festzulegen. Aus Sicht der Städte und Gemeinden ist die Anknüpfung der Bemessung der Bundesbeteiligung an die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nicht sachgerecht. Vielmehr muss sich die Bundesbeteiligung an den tatsächlichen Ausgaben der Kommunen orientieren.

3. Der Städte- und Gemeindebund vermisst in dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Verfahren, dass die derzeitigen Verwerfungen zwischen und in den Bundesländern ausgleicht. Die Bundesregierung hat im Vermittlungsverfahren vom 2. Juli bzw. 9. Juli 2004 erklärt, dass sie sich verpflichte, gemeinsam mit den Ländern nach einer geeigneten Lösung zu suchen, wenn sich hingegen der damaligen Annahme und der

erklärten Absicht des Bundes, die Kommunen in Folge der Reform – Hartz IV – zu entlasten herausstellen sollte, dass es bei den Kommunen in einem Land in der Summe zu einer Nettobelastung komme.

Die Mittelverteilung zwischen den Ländern muss gewährleisten, dass die Gesamtheit der Kommunen in jedem Land soviel Bundesmittel erhält, dass eine Mehrbelastung gegenüber der Nettosozialhilfebelastung 2004 vermieden wird. Bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen einheitlichen Quote von 31,8 % entfallen auf die Länder Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz jeweils weniger Mittel, als zum Ausgleich der Belastungen aller Kommunen im Land erforderlich wären. Von daher kommt die o.g. Verpflichtung der Bundesregierung zum Tragen, gemeinsam mit den Ländern nach geeigneten anderen Lösungen zu suchen. Die quotale Beteiligung des Bundes führt nicht zu einer Verteilungsgerechtigkeit zwischen und in den Bundesländern, sondern genau zum Gegenteil. Das quotale System führt insbesondere für die Stadtstaaten zu Vorteilen und benachteiligt die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Flächenländern massiv.

Aus Sicht des DStGB sollte die bisherige Quotenregelung durch ein Verfahren ersetzt werden, dass folgende Eckpunkte umfasst:

- Übergang von der Quote zu einem Festbetrag des Bundes für jedes Land.
- Der Festbetrag beinhaltet einen Mehrbelastungsausgleich (1. Stufe) und den Anteil des jeweiligen am Entlastungsbetrag (2. Stufe) für die Kommunen.

- Die Ermittlung der Festbeträge erfolgt in der 1. Stufe zunächst durch einen Mehrbelastungsausgleich, der die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels ausgleicht. Alle Länder erhalten einen vollständigen Ausgleich der Mehrbelastungen durch Hartz IV und jedes Land wird „auf Null“ gestellt. Grundlagen sind die Kommunaldatenerhebung und hierauf gestützte Revisionsrechnungen der Länder. In der 2. Stufe erfolgt eine Verteilung des Entlastungsbetrages, der sich an den Anteilen der Kosten der Unterkunft orientieren kann.
- 4. Hinsichtlich des Antrags der Fraktion Die Linke zu bundesweiten Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (Drucksache 16/3302) sieht der DStGB keine Notwendigkeit. Bundesweite einheitliche Mindeststandards für angemessenen Wohnraum werden den unterschiedlichen örtlichen Situationen nicht gerecht. Die Forderung, z.B. im ersten Jahr des Leistungsbezugs die bisherigen Wohnkosten in voller Höhe zu übernehmen, verhindern notwendige flexible Handlungen vor Ort. Die im Antrag aufgeführten Maßnahmen würden zu unverhältnismäßigen finanziellen Mehraufwendungen führen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)469

17. November 2006

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und des Finanzausgleichsgesetzes - Drucksache 16/3269 -**

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten
für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II - Drucksache 16/3302 -**

Deutscher Landkreistag

Der Deutsche Landkreistag gibt folgende Stellungnahme ab:

Der Deutsche Landkreistag repräsentiert 323 von 439 kommunalen Trägern und damit die Hauptträger der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Für die Landkreise ist festzustellen, dass mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Quote von 31,8 % für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft für das Jahr 2007 die zugesicherte Entlastung der Kommunen von 2,5 Mrd. € nicht realisiert werden kann. Dies ergibt sich aus folgenden Fakten und Finanzwirkungen:

Auf der Grundlage der von den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes durchgeführten Kommunaldatenerhebung erweist sich, dass sich der Bund ab dem Jahr 2007 unter gegenüber der Ist-Situation unveränderten Rahmenbedingungen mit einem Anteil von 5,7 Mrd. € jährlich beteiligen muss. Dieser notwendige Betrag wird von der Bundesregierung, wie nachfolgend dargestellt, sachwidrig reduziert:

Die kommunale Entlastung durch den Wegfall der Sozialhilfe gegenüber den im Jahr 2004 erbrachten Leistungen wurde im Rahmen der gemeinsamen Kommunaldatenerhebung mit 10,17 Mrd. € ermittelt. Die Bundesregierung geht in ihren Betrachtungen dagegen anders vor und stellt sich auf den Standpunkt, dass bei Nichteinführung des SGB II zum 1.1.2005 die Zahl der Sozialhilfeempfänger und damit die Sozialhilfeausgaben weiter gestiegen wären. Dies müssten sich die Kommunen anrechnen lassen. Daher unterstellt die Bundesregierung den Kommunen für 2006 statt der realen Entlastung in Höhe von 10,17 Mrd. € eine Fiktiventlastung von 12,72 Mrd. €. In entsprechender Weise werden auch die an die

Kommunen real weiterzuleitenden Ländereinsparungen fortgeschrieben. Eine solche Vorgehensweise verkennt, dass eine Be- und Entlastungsrechnung für neue Aufgaben nur für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes realistisch aufgestellt werden kann. Prognosen über Ausgabenentwicklungen über mehrere Jahre für ein außer Kraft getretenes Gesetz können verlässlich nicht getroffen werden, da lineare Fortschreibungen niemals tatsächlich nicht eingetretene Veränderungen berücksichtigen können.

Des Weiteren rechnet die Bundesregierung einen Teil einer sog. Dritten Gruppe, die zuvor weder Arbeitslosenhilfe noch Sozialhilfe bezogen hat, als zusätzliche Entlastung an. Diese Dritte Gruppe ist vor allen Dingen darauf zurückzuführen, dass der Bundesgesetzgeber durch eine großzügige Ausgestaltung der Leistungsvoraussetzungen und des Leistungsumfanges den Empfängerkreis gegenüber den Sozialhilfe- und Arbeitslosenhilfebeziehern ausgeweitet hat. Die Finanzverantwortung für diese Leistungsausweitung trägt allein der Bund. Die Landkreise können hierfür, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Mithaftung genommen werden.

Da jedoch den Kommunen eine reale und keine fiktive Entlastung von 2,5 Mrd. € zugesichert wurde, darf der notwendige Beteiligungsbetrag des Bundes von 5,7 Mrd. € nicht mit Hilfe von Fiktionen geschmälert werden.

Bei der Frage nach der Höhe des Bundesanteils an den Leistungen für Unterkunft und Heizung geht es zugleich auch um die Normierung der Verteilung dieses Anteils auf die einzelnen Länder, die den auf sie entfallenen Bundesanteil sodann jeweils zusammen mit den eigenen Einsparungen insbesondere dem Wohngeld an die Kommunen ihres Landes belastungsgerecht weiterzuleiten haben.

Hinsichtlich des Verteilungsmodus auf die Länder erweist es sich als überzeugend, dass in einer ersten Stufe soviel Mittel auf jedes Land entfallen müssen, dass gemeinsam mit den Ländereinsparungen ein vollständiger Mehrbelastungsausgleich für die Gesamtheit der Kommunen in jedem Land erzielt werden kann. Dafür werden nach den gemeinsam ermittelten Datengrundlagen unter unveränderten Rahmenbedingungen etwa 3,3 Mrd. € benötigt. Das heißt, dass unter Beibehaltung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung mindest nachfolgende Beträge an die Gesamtheit der Kommunen im jeweiligen Land gelangen müssen, um eine Nettomehrbelastung der Kommunen durch Hartz IV auszuschließen:

Baden-Württemberg	389 Mio. €,
Bayern	258 Mio. €,
Berlin	320 Mio. €,
Brandenburg	177 Mio. €,
Bremen	6 Mio. €,
Hamburg	19 Mio. €,
Hessen	92 Mio. €,
Mecklenburg-Vorpommern	127 Mio. €,
Niedersachsen	313 Mio. €,
Nordrhein-Westfalen	1,098 Mio. €,
Rheinland-Pfalz	176 Mio. €,
Saarland	31 Mio. €,
Sachsen	256 Mio. €,
Sachsen-Anhalt	153 Mio. €,
Schleswig-Holstein	57 Mio. €
und Thüringen	83 Mio. €.

Demgegenüber ergibt sich mit einer Quote von 31,8 % in Baden-Württemberg eine Beteiligung des Bundes, die um ca. 70 Mio. € hinter dem zur Erreichung einer Nettobelastung in Höhe von 0 € erforderlichen Betrag zurückbleibt, in Nordrhein-Westfalen besteht eine Defizit von ca. 12 Mio. € und in Rheinland-Pfalz von ca. 37 Mio. € bis zur schwarzen Null. Pro Einwohner gerechnet streut die Gegenüberstellung der Be- und Entlastungen zwischen den Ländern zwischen mehr als 9 € Belastung in Rheinland-Pfalz und über 90 € Entlastung in Bremen. Mit anderen Worten: **Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Quote von 31,8 % wird die gesetzlich zugesicherte kommunale Entlastung von 2,5 Mrd. € nicht erreicht. Im Gegenteil Kommunen in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz werden sogar durch die neuen SGB II-Aufgaben höher belastet als durch die frühere Sozialhilfe.**

Ein solches Ergebnis widerspricht eindeutig den damaligen Verhandlungszielen und Ergebnissen:

Die Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen wurde mit Kabinettsbeschluss vom 27.3.2002 eingesetzt, um sich „mit den strukturellen Problemen des kommunalen Finanzsystems auf der Einnahmen- und Ausgabenseite“ zu befassen. „Im Mittelpunkt der Kommissionsarbeit stehen die Zukunft der Gewerbesteuer und die finanziel-

len Folgen einer effizienteren Gestaltung der unterschiedlichen sozialen Transfersysteme Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für die Gebietskörperschaften.“

Einigkeit bestand zwischen allen Beteiligten darin, dass mit Maßnahmen allein auf der Einnahmenseite nur dem potenziell gewerbesteuerstarken Städten und Gemeinden, nicht aber der Gesamtheit der Kommunen wirksame Hilfe zuteilwerden konnte. Deshalb sollten unterstützend zu den in horizontaler Hinsicht sehr stark streuenden strukturellen Maßnahmen zur Stärkung der Gewerbesteuer Entlastungseffekte auf der Ausgabenseite hinzutreten, um insbesondere den gewerbesteuer- und strukturschwachen Kommunen zu helfen. In der konstituierenden Sitzung der Gemeindefinanzreformkommission am 23.5.2002 betonten die drei kommunalen Spitzenverbände daher in einem 12-Punkte-Papier gemeinsam:

„Bei allen organisatorischen Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass es keine zusätzliche Belastung für die Kommunen gibt.“

Dieser Aspekt war während der anschließenden Gesetzgebungsverfahren unstrittig. Im ersten Vermittlungsverfahren, das der Verabschiedung des SGB II im Dezember 2003 voranging, wurden zur Vermeidung vorhersehbarer Belastungen der Kreise und kreisfreien Städte in Ostdeutschland zeitlich befristete Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisungen in Höhe von 1 Mrd. € beschlossen.

Da sich kurz nach Verabschiedung des SGB II bereits herausstellte, dass die Kostenprognosen zu Lasten der Kommunen zu niedrig ausgefallen waren, wurde das Gesetzgebungs- und Vermittlungsverfahren zum Kommunalen Optionsgesetz im Frühjahr 2004 mit der Frage der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung befrachtet. Dem seinerzeit gewählten Modus einer zunächst unter mehrfachen Revisionsvorbehalt gestellten Quote von 29,1 % an den Leistungen für Unterkunft und Heizung wurde – gezielt zur Vermeidung einer nicht beabsichtigten Belastungswirkung für einzelne Kommunen – eine Verpflichtungserklärung der Bundesregierung beigegeben, die die Berichterstatter über das Vermittlungsverfahren MdB Stiegler im Bundestag (Bundestagssitzung vom 2.7.2004) und Ministerpräsident Koch im Bundesrat (Bundesratssitzung vom 9.7.2004) zu Protokoll gaben.

Die Erklärung der Bundesregierung lautet wörtlich:

„Die Bundesregierung verpflichtet sich, gemeinsam mit den Ländern nach einer geeigneten Lösung zu suchen, wenn sich entgegen der derzeitigen Annahme und der erklärten Absicht des Bundes, die Kommunen infolge der Reform – Hartz IV – zu entlasten, herausstellen sollte, dass es bei den Kommunen in einem Land in der Summe zu einer Nettobelastung kommt.“

Der Zusammenhang von Gemeindefinanzreform und Arbeitsmarktreform wurde von MdB Stiegler im Bundestag zutreffend wie folgt beschrieben (Bundestagssitzung vom 2.7.2004):

„Wir reden nicht nur über eine Arbeitsmarktreform, sondern auch über die Vollendung der Kommunalfinanzreform. Wir übernehmen einen höheren Anteil an den Wohnkosten, nämlich 29,1 %. Damit ist entgegen allen Zweifeln sichergestellt, dass die Kommunen nächstes Jahr entlastet werden. Wir versichern den Kommunen

zudem, dass wir alles dafür tun werden, dass keine Kommune in irgendeinem Land unter die Entlastungsgrenze fällt. Ich werde dazu nachher eine Protokollnotiz als Erklärung der Bundesregierung zu Protokoll geben. Wir haben hier also Gürtel, Hosenträger und ein Band, so dass auch die Ängstlichen und Skeptiker wirklich vertrauen können. Die FDP wird trotzdem bei ihren Zweifeln bleiben. Bleiben Sie ruhig unter den Zweiflern! Die Zukunft aber gehört den Glaubenden und nicht den Zweiflern.“

Genau um den darin beschriebenen Sachverhalt geht es gegenwärtig:

Bereits die 2005/2006 zeitlich befristete quotale Beteiligung hat dazu geführt, dass es entgegen der von MdB Stiegler zum Ausdruck gebrachten Intention zahlreiche Kreise, aber auch kreisfreie Städte gibt, die zu Nettoverlierern durch Hartz IV geworden sind. Dies ist unstrittig und von der Bundesregierung frühzeitig eingeräumt worden. Darüber hinaus ist der Garantiefall, der von der Verpflichtungserklärung der Bundesregierung abgedeckt ist, im laufenden System bereits 2005 für die Gesamtheit der Kommunen in Rheinland-Pfalz eingetreten. 2006 wird voraussichtlich noch in weiteren Ländern die Entlastung der Gesamtheit der Kommunen „unter der Wasserlinie“ liegen.

Aus der o. g. gemeinsamen Kommunaldatenerhebung geht unzweifelhaft hervor, dass eine nur an die kommunalen Ausgabenlasten anknüpfende quotale Beteiligung

des Bundes für die Jahre ab 2007 nicht zu dem gewünschten Effekt führt, die Kommunen gleichmäßig und belastungsgerecht zu entlasten.

Formel zur jährlichen Anpassung der Bundesbeteiligung

Die Veränderung der Bundesbeteiligung ab dem Jahr 2008 soll nach einer Formel erfolgen, die die Höhe der Bundesbeteiligung an der prozentualen Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften ausrichtet. Eine solche Anknüpfung der Bemessung der Bundesbeteiligung an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist nicht sachgerecht. Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften entspricht nicht der Entwicklung der tatsächlichen Ausgabenbelastung der Kommunen aus dem SGB II, da durch den Gesetzgeber die Gründung von Bedarfsgemeinschaften geändert wurde. Infolge der Rechtsänderungen betreffend die unter 25-Jährigen sinkt bei gleichbleibender Zahl der Leistungsempfänger die Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Das hat zur Folge, dass trotz steigender Ausgabenlasten der Kommunen die Bundesbeteiligung aufgrund der Formel sinken würde. Schon seit Juli 2006 zeichnet sich hier eine Veränderung zum Nachteil der Kommunen um etwa 5 % ab.

Der Deutsche Landkreistag spricht sich deshalb dafür aus, die Veränderungsformel an die kommunalen Gesamtausgaben zu knüpfen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)472

17. November 2006

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und des Finanzausgleichsgesetzes - Drucksache 16/3269 -**

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten
für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II - Drucksache 16/3302 -**

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Zu a:

Aus Sicht des Deutschen Vereins ist es nach wie vor dringend erforderlich, dass die im Gesetzgebungsverfahren zum "Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" zugesagte Entlastung der kommunalen Haushalte um 2,5 Mrd. Euro tatsächlich erreicht wird.

Zu dem aktuell vorgelegten Entwurf haben die kommunalen Spitzenverbände Stellung genommen. Der Deutsche Verein hält eine darüber hinaus gehende Positionierung nicht für erforderlich und verweist insofern auf diese Äußerungen.

Zu b:

Der Deutsche Verein hält den Erlass einer Rechtsverordnung auf Grundlage der Ermächtigung in § 27 SGB II nicht für geboten.

Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach § 22 Abs. 1 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind. Der Begriff der Angemessenheit wird im Gesetz nicht näher definiert. Zur Beurteilung der Angemessenheit orientieren sich die zuständigen kommunalen Träger an der bisherigen kommunalen Praxis bei der Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten für Sozialhilfeempfänger. Hierbei sind die Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. Erkrankung/Behinderung) ebenso zu berücksichtigen wie die reale Lage auf dem maßgeblichen Wohnungsmarkt und die Größe und Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft. In der Praxis haben die Kreise und kreisfreien Städte verwaltungsinterne Regelungen für die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung erlassen,

die insbesondere auch die örtlichen Begebenheiten auf dem Wohnungsmarkt berücksichtigen. Unter anderem werden angemessene Wohnungsgrößen und Höchstbeträge für die Mietkosten festgelegt. Über eine eventuelle Abweichung von den Höchstbeträgen wird nach den konkreten Umständen des Einzelfalles entschieden.

Erweisen sich im Einzelfall die Unterkunftskosten als unangemessen hoch, wird der Leistungsempfänger aufgefordert, sie in den Bereich der Angemessenheit zu senken. Dem Leistungsempfänger wird hierfür in der Regel eine Frist von bis zu sechs Monaten gesetzt. Innerhalb dieser Frist muss er sich nachweislich bemühen, angemessenen Wohnraum zu finden. Dieser Nachweis kann auf unterschiedliche Art geführt werden, wie z.B. durch Schreiben an Wohnungsunternehmen, Telefonnotizen über Gespräche mit potenziellen Vermietern oder Zeitungsannoncen. Gelingt die Absenkung der Kosten innerhalb der gesetzten Frist nachweislich nicht und ist auch der kommunale Träger nicht in der Lage, ein passendes Angebot zu vermitteln, besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung. Sofern allerdings kein glaubhafter Nachweis der Wohnraumsuche geführt wird, besteht für den Träger Anlass, von einer Verweigerung der Mitwirkung des Leistungsempfängers auszugehen und in der Folge die Leistung für Unterkunft und Heizung im Rahmen der Angemessenheitskriterien abzusenken.

Dem Deutschen Verein sind entgegen der häufig missverständlichen öffentlichen Berichterstattung keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür bekannt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger nicht mit genügend Augenmaß und Verständnis an die Ermessensprüfung herangehen. Es ist sachgerecht und auch im Interesse der Leistungsempfänger ausreichend, dass bei

der Beurteilung, ob die Kosten für Unterkunft und Heizung als unangemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II angesehen werden können – verbunden mit einem größtmöglichen Ermessensspielraum – ein regionaler Ansatz zugrunde gelegt wird. Wegen der erforderlichen Kooperationsbereitschaft der Leistungsempfänger können Meinungsverschiedenheiten nicht ausbleiben. Die

Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und der sich daraus ergebende Beurteilungsspielraum unterliegt in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle durch die zuständigen Sozialgerichte.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)460

16. November 2006

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und des Finanzausgleichsgesetzes - Drucksache 16/3269 -**

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten
für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II - Drucksache 16/3302 -**

Dr. Elisabeth Preuß, Erlangen

Das Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfes der Unionsfraktion sowie der SPD-Fraktion ist in sofern zu begrüßen, als dadurch der jährliche Verhandlungsmarathon um die KdU- Beteiligung des Bundes vermieden wird.

Dennoch darf bei dieser Gesetzesänderung eines der Ziele der Reformen am Arbeitsmarkt nicht aus den Augen verloren werden:

So hatte die Reform auch zum Ziel die kommunalen Finanzen auf eine stabilere Grundlage zu setzen. So wurde den Kommunen eine jährliche Entlastung von 2,5 Milliarden Euro versprochen.

Diese sollte erreicht werden, indem der Bund sich mit 29,1 % an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Schnell wurde deutlich, dass zum einen sich die Kommunen in sogenannte Hartz IV Gewinner bzw. Verlierer aufteilen. Zum anderen stellte sich gerade der Posten „Kosten der Unterkunft“ als ein Hartz IV Posten heraus, der von Jahr zu Jahr dramatisch anstieg.

Insbesondere solche Kommunen, die unter dem Strich durch das SGB II be- und nicht entlastet wurden, mussten aus kommunalen Mitteln zusätzliche Millionenbeträge in ihre Haushalte einstellen (Für die Stadt Erlangen 2005 geplant, 6,8 Millionen Euro, tatsächlich 8,4 Millionen Euro; für 2006 geplant: 8,1 Millionen Euro, 2006 real: 10 Millionen Euro).

Daher ist es nicht nur wichtig, dass die Kommunen finanzielle Planungssicherheit bekommen (sowohl bei den passiven wie bei den aktiven Leistungen) sondern dass in die Berechnung der Bundeszuschüsse die realen Verhält-

nisse vor Ort einfließen, so dass auch die sogenannten Hartz IV Verlierer finanziell nicht weiterhin das Nachsehen haben.

So ist das Kriterium „Anzahl der Bedarfsgemeinschaften“ kein geeignetes Kriterium, um den Automatismus der Bundesbeteiligung zu errechnen. Wesentlich korrekter wäre es, das Kriterium „Höhe der tatsächlichen KdU- Belastung“ für die Berechnung einzusetzen.

Dieser Vorschlag wird schon dadurch plausibel, dass die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nicht unveränderlich ist, sondern je nach statistischer Betrachtungsweise für ein und den selben Monat durchaus schwanken kann.

Zudem tritt am 1. Januar 2007 die Änderung des SGB II in Kraft. Im § 22,7 wird eine neue Gruppe Leistungsberechtigter definiert. Bislang kann noch nicht abgeschätzt werden, wie die KdU- Belastung der Kommunen durch die neue Empfängergruppe BAföG-Berechtigte und BAB-Berechtigte in die Höhe getrieben werden wird.

Die Taktik der Bundesregierung, zunächst nur 2 Milliarden Euro KdU- Beteiligung in den Bundeshaushalt 2007 einzusetzen, so dass die Kommunen über die jetzt geplante Beteiligung von 4,3 Milliarden Euro zufrieden sind, darf nicht darüber hinweg täuschen, dass tatsächlich 5,8 Milliarden Euro notwendig gewesen wären, um die kommunale Belastung zumindest auf dem Status Quo zu halten.

Diese Ausführungen zeigen, dass neben den notwendigen Gesetzesänderungen auch eine stärkere Beteiligung der kommunalen Vertreter an den Verhandlungen dringend notwendig ist.

Schließlich wurde der vorliegende Kompromissvorschlag von den Ländern in die Verhandlungen eingebracht, während die zusätzlichen Haushaltsbelastungen voll in den kommunalen Haushalten aufschlagen werden.

Zusammengefasst lässt sich der Verbesserungsbedarf bei der Verfahrensweise zur Berechnung des Bundesanteiles an den Kosten der Unterkunft derzeit vor allem in zwei Punkte fassen:

1. in die Rechenformel muss die **tatsächliche** finanzielle Belastung der Kommunen einfließen
2. die Mitsprachemöglichkeit der kommunalen Spitzenverbände muss verbessert werden.

In vielen Kommunen, und zwar Arbeitsgemeinschaften und zugelassene kommunale Träger, wurde die Umsetzung des SGB II erfolgreich angegangen. Daher ist es äußerst wichtig, dass die Kommunen nicht nur bei den KdU einen ausreichenden Bundeszuschuss erhalten, sondern dass auch die Budgets für Verwaltung und Integrationsmaßnahmen Planungssicherheit bieten. Insbesondere das Budget für Integrationsmaßnahmen ist es letztendlich, welches maßgeblich dazu beiträgt, dass die Empfänger öffentlicher Transferleistungen wirtschaftlich wieder auf eigene Beine gestellt werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)464neu

16. November 2006

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes - Drucksache 16/3269 -

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II - Drucksache 16/3302 -

Marlis Bredehorst, Köln

Auch Sicht der Stadt Köln nehme ich zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

I. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes (BT-Drucksache 16/3269)

Der Gesetzentwurf sieht eine Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft von bisher 29,1 % um 2,7 Prozentpunkte auf 31,8 % vor. Dies ist für eine ernsthafte Entlastung der Kommunen bei weitem nicht ausreichend. Bei erwarteten Gesamtaufwendungen aller Kommunen von ca. 13,5 Mrd. € im Jahr 2007 entspricht dies einem Finanzvolumen von 4,3 Mrd. €. Die kommunalen Spitzenverbände haben demgegenüber eine Bundesbeteiligung von 5,8 Mrd. € gefordert. Dies entspricht einem angemessenen Anteil von ca. 43 % an den Kosten der Unterkunft.

Aufgrund der seit Inkrafttreten des SGB II stark gestiegenen Anzahl der Leistungsempfänger fällt die Belastung der städtischen Haushalte deutlich höher aus als kalkuliert. Bezogen auf die reinen Transferleistungen führt dies trotz des Wegfalls der Sozialhilfe nach dem BSHG für Großstadtkommunen mit hohem Mietpreisniveau zu hohen Mehrbelastungen. Beispielhaft ergibt sich für die Stadt Köln im Haushaltsjahr 2006 voraussichtlich eine Mehrbelastung von 17,7 Mio. € gegenüber den in der mittelfristigen Finanzplanung auf Grundlage der früheren Rechtslage erwarteten Aufwendungen (siehe Anlage). Ausgeglichen wird dieser negative Saldo erst durch die Ausgleichszahlung des Landes aus erspartem Wohngeld. Eine spürbare Entlastung des Haushaltes ist für 2006 jedoch definitiv auszuschließen und wird voraussichtlich trotz der leichten Anhebung des Bundesanteils auch in 2007 nicht eintreten. Insoweit wird das gesetzgeberische

Ziel einer effektiven Entlastung der Kommunen verfehlt. Dies ist insb. auf die veränderten Rahmenbedingungen im Vergleich zu früheren Leistungen nach dem BSHG zurückzuführen. Vor allem die veränderte Einkommensanrechnung und geschützte Vermögensanteile führen dazu, dass eine Vielzahl von Geringverdienern, die früher weder Sozialhilfe- noch Arbeitslosenhilfeszahlungen erhalten haben, nun Ansprüche nach SGB II realisieren können.

Weiter zieht der Gesetzentwurf zur zukünftigen Berechnung der Höhe des Bundesanteils die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften heran. Diese Berechnungsmethode nach dem zukünftigen § 46 Abs. 7 SGB II ist nicht geeignet, die Entwicklung der Ausgaben der kommunalen Träger abzubilden. Im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit muss sich die künftige Entwicklung des Bundesanteils vielmehr an den Veränderungen bei den tatsächlichen Belastungen der Kommunen orientieren. Dies kann nur die Höhe der tatsächlich von den Kommunen zu zahlenden Kosten sein.

Insbesondere ist zu kritisieren, dass durch die eingeführte Berechnungsformel bei Senkung der Anzahl an Bedarfsgemeinschaften nicht nur der absolute, sondern auch der prozentuale Bundesanteil sich verringert. Im Ergebnis kann erfolgreiche Integrationsarbeit zu einer Absenkung des Bundesanteils unter das heutige Niveau führen. Dies stellt eine nicht gerechtfertigte Mehrbelastung der Kommunen im Verhältnis zum Bund dar.

Darüber hinaus ist zu beobachten, dass die Zahl der Hilfeeempfänger sich nicht im gleichen Maße verändert wie die Zahl der Bedarfsgemeinschaften. Die Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften muss nicht unbe-

dingt ein Indiz für die Kostenbelastung darstellen. Jüngstes Beispiel ist der Rückgang der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Spätsommer diesen Jahres aufgrund der zum 01.07.2006 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen für unter 25-jährige. Hier ist zwar die Zahl der Bedarfsgemeinschaften gesunken, nicht jedoch die Höhe der Unterkunftskosten. Im Oktober 2006 betrug die Zahl der Hilfeempfänger je Bedarfsgemeinschaft in Köln 1,86 während es im Juni 2006 noch 1,78 Personen waren. Im gleichen Zeitraum sind die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft je Bedarfsgemeinschaft signifikant angestiegen. Dieser Trend dürfte sich in den kommenden Monaten fortsetzen, da nach Einführung des § 22 Abs. 2a SGB II die Anzahl der unterstützten Ein-Personen-Haushalte tendenziell sinkt.

Hinzu kommt, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung auch bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen stetig ansteigen, da diese sich nicht nach festen Regelsätzen, sondern nach Marktgegebenheiten bemessen. Mieterhöhungen und insbesondere die von stark gestiegenen Energiepreisen gekennzeichneten Heizkosten erhöhen daher regelmäßig die Aufwendungen der kommunalen Träger. Dies trifft in besonderem Maße auf Großstädte zu, die über ein nicht mit kommunalen Mitteln beeinflussbares und allgemein hochpreisiges Mietniveau verfügen. Beispielfähig möchte ich hier anführen, dass nach den Vorschriften für den sozialen Wohnungsbau die Mietpreisbindung bei 4,80 € pro qm liegt, der mit anderen Großstädten durchaus vergleichbare Mietspiegel der Stadt Köln für Wohnungen in Gebäuden, die nach 1989 bezugsfertig wurden, in mittlerer Wohnlage eine Durchschnittsmiete von 8 bis 10 € pro qm ausweist. Da es für Investoren vergleichsweise unattraktiv ist, heute öffentlich geförderten Wohnungsbau zu betreiben, verschärft sich die Lage für Großstädte durch das Auslaufen alter Mietpreisbindungen monatlich.

Zudem ist festzustellen, dass auch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf § 46 Abs. 5 SGB II unverändert eine Bundesbeteiligung nur für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II vorsieht. Dies ist unbefriedigend, da aus kommunaler Sicht zu den Kosten der Unterkunft auch die Wohnbeschaffungskosten nach § 22 Abs. 3 SGB II gehören. Keine Kostenbeteiligung ist zudem für den mit Wirkung zum 01.01.2007 eingeführ-

ten Zuschuss für Auszubildende nach § 22 Abs. 7 SGB II vorgesehen. Da diese kommunalen Leistungen einen nicht unerheblichen Umfang einnehmen, muss sich eine zielführende und zweckgerichtete Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen auch auf diese Leistungen beziehen.

Abschließend wird noch auf die Kritik des Deutschen Städtetages an der Berechnung der jahresdurchschnittlichen Bedarfsgemeinschaften hingewiesen. Der Deutsche Städtetag lehnt die auf Grundlage der nach § 53 SGB II erstellten Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende wegen nach wie vor vorhandener Mängel ab. Aus kommunaler Sicht erscheint es deshalb verfehlt, diese zur Grundlage der Berechnung des Bundesanteils zu machen.

II. Antrag der der Abgeordneten und der Fraktion DIE LINKE. (BT-Drucksache 16/3302)

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. richtet sich an die Bundesregierung und beinhaltet Vorgaben für bundesweite Mindeststandards zum angemessenen Wohnraum und zu Wohnkosten für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II.

Unabhängig vom Inhalt ist die mit dem Antrag vorgeschlagene bundesweite Regelung ausdrücklich abzulehnen, da der Gesetzgeber die Kosten der Unterkunft den kommunalen Leistungen zugewiesen hat. Aufgrund der höchst unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten können Verfahrensvorgaben zur Angemessenheit von Wohnraum nur lokal differenziert erfolgen. Dies wurde auch durch das Bundessozialgericht in der jüngst ergangenen Entscheidung vom 06.11.2006 (B7b AS 18/06) bestätigt.

Insoweit sind die vorgeschlagenen zwingenden bundesweiten Verfahrensregelungen bereits aus rechtlichen Gründen nicht praktikabel. Die Vorschläge des Antrags können deshalb lediglich der Orientierung von einzelnen Arbeitsgemeinschaften und Optionskommunen dienen, soweit diese den lokalen Gegebenheiten entsprechen.

Entwicklung der Be- und Entlastungen im Haushaltsplan durch die Einführung des SGB II			
Haushaltsplan 2005 auf Basis des Rechnungsergebnisses 2005		Haushaltsplan 2006 unter Einbeziehung der aktuellen Bedarfsprognose von August 2006	
Veränderungen gegenüber Fortschreibung nach den Regelungen des BSHG:		Veränderungen gegenüber Fortschreibung nach den Regelungen des BSHG:	
Kosten der Unterkunft gem. SGB II	-257,3 Mio. €	Kosten der Unterkunft gem. SGB II	-285,8 Mio. €
einmalige Leistungen nach §§ 22, 23 SGB II	-5,5 Mio. €	einmalige Leistungen nach §§ 22, 23 SGB II	-5,6 Mio. €
Komplementäre Leistungen nach § 16 SGB II	-1,4 Mio. €	Komplementäre Leistungen nach § 16 SGB II	-4,0 Mio. €
Mehrbelastung bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-18,5 Mio. €	Mehrbelastung bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	-22,9 Mio. €
Entlastungen bei Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII	174,8 Mio. €	Entlastungen bei Hilfe zum Lebensunterhalt SGB XII	173,4 Mio. €
Entlastung bei Krankenhilfe SGB XII	1,2 Mio. €	Entlastung bei Krankenhilfe SGB XII	9,1 Mio. €
Entlastung bei Weihnachtsbeihilfe SGB XII	3,0 Mio. €	Entlastung bei Weihnachtsbeihilfe SGB XII	3,1 Mio. €
Entlastung bei Hilfe zur Arbeit	32,7 Mio. €	Entlastung bei Hilfe zur Arbeit	31,8 Mio. €
Erstattung Kosten der Unterkunft durch BMWA (29,1 % der Ausgaben)	74,9 Mio. €	Erstattung Kosten der Unterkunft durch BMWA (29,1 % der Ausgaben)	83,2 Mio. €
Vergleich Nettobelastung Transferleistungen SGB II und SGB XII gegenüber fortgeschriebener Belastung nach BSHG (alt)	3,9 Mio. €	Vergleich Nettobelastung Transferleistungen SGB II und SGB XII gegenüber fortgeschriebener Belastung nach BSHG (alt)	-17,7 Mio. €
Zufluss eingesparter Wohngeldaufwendungen aus dem Landeshaushalt (im Vermögenshaushalt)	20,1 Mio. €	Zufluss eingesparter Wohngeldaufwendungen aus dem Landeshaushalt (im Vermögenshaushalt)	20,1 Mio. €
Nettoentlastung 2005	24,0 Mio. €	Nettoentlastung 2006	2,4 Mio. €
<i>nachrichtlich:</i>			
<i>Erstattung von Personal- und Sachkosten durch die ARGE (diese Verbesserung hätte sich mittelfristig auch durch personalwirtschaftliche Maßnahmen erreichen lassen)</i>	26,5 Mio. €	<i>Erstattung von Personal- und Sachkosten durch die ARGE (diese Verbesserung hätte sich mittelfristig auch durch personalwirtschaftliche Maßnahmen erreichen lassen)</i>	25,7 Mio. €
<i>maximale Haushaltsverbesserung inkl. Personalausgaben</i>	50,5 Mio. €	<i>maximale Haushaltsverbesserung inkl. Personalausgaben</i>	28,1 Mio. €

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 16(11)462

16. November 2006

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 20. November 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und des Finanzausgleichsgesetzes - Drucksache 16/3269 -**

b) Antrag der Abgeordneten Heidrun Bluhm, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

**Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten
für Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II - Drucksache 16/3302 -**

Dr. Franz-Georg Rips, Berlin

Gem. Anschreiben vom 10. November 2006 nehme ich zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes, BT-Drucksache 16/3269, und zu dem Antrag der Abgeordneten H. Bluhm pp. und der Fraktion Die Linke, Bundesweite Mindeststandards für angemessenen Wohnraum und Wohnkosten für die Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II, BT-Drucksache 16/3302, wie folgt schriftlich Stellung:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Grundsätzlich begrüßt der Deutsche Mieterbund die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung.

Die Regelungen in § 22 SGB II führen letztlich zu einer Kommunalisierung der Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte.

Damit sind zusätzliche Belastungen der kommunalen Haushalte verbunden.

Diese Belastungen schwächen die Investitionskraft der Kommunen.

Die Städte und Gemeinden in Deutschland haben aber gerade auch im Bereich der Wohnungsmärkte wesentliche Herausforderungen zu meistern. Wir werden in Deutschland älter, weniger und bunter. Alle drei grundlegenden Entwicklungen haben nachhaltige Auswirkungen auf die Wohnungsmärkte. Besonders hervorzuheben ist die Notwendigkeit der Anpassung der Infrastruktur an Wachstum in einigen Regionen, viel schwieriger aber an

die Schrumpfung in den meisten Regionen. Dies gilt für die Verkehrsnetze, die Ver- und Entsorgungseinrichtungen, die Kindertagesstätten, die Schulen und die sonstigen Bildungs- und Kultureinrichtungen. In diesem Umfeld liegen gewaltige Aufgaben vor den Städten und Gemeinden. Dazu bedarf es einer ausreichenden Investitionskraft.

Die Beteiligung des Bundes an den kommunalen Kosten des sozialen Wohnens ist wegen seiner Entlastungswirkung für die kommunalen Haushalte deshalb richtig und wichtig.

Der DMB äußert sich nicht dazu, ob die Kosten des Bundes angemessen sind. Der DMB begrüßt aber ausdrücklich, dass eine dynamische Regelung für die Zukunft gefunden wird und damit die Bundesbeteiligung an den Wohnkosten planbar ist.

Der DMB weist ausdrücklich darauf hin, dass nach den Berechnungen unseres Verbandes im Jahr 2006 die Heizkosten, die gemäß § 22 Abs. 1 SGB II von den Kostenträgern zu übernehmen sind, um etwa 20 % durchschnittlich gestiegen sind.

Auch die anderen Nebenkosten des Wohnens gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung, die den Hilfebedürftigen als Unterkunftskosten im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II zu erstatten sind, haben einen leichten Zuwachs erfahren. In beiden Bereichen, bei den „warmen“ wie auch bei den „kalten“ Betriebskosten, ist auch für die Folgezeit eine Kostensteigerung zu erwarten.

Es erscheint aus unserer Sicht deshalb zweifelhaft, ob mit den rechnerischen Grundlagen der Wohnkostenaufteilung

die gewünschte Entlastung der Kommunen von 2,5 Milliarden Euro erreicht wird.

Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke

1. Grundsätzlich hat der Deutsche Mieterbund seit Beginn der Beratungen über das SGB II und insbesondere nach dem Inkrafttreten des Gesetzes immer wieder darauf hingewiesen, dass vor allem im Bereich der Unterkunfts-kosten ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit und Rechtsunklarheit besteht.

Dies ist für die betroffenen Menschen vor allem deshalb unbefriedigend, weil in einem so sensiblen Bereich wie den Rechtsregelungen zum Grundbedürfnis Wohnen die Planbarkeit staatlichen Handelns gesichert sein muss.

Die Anwendung des SGB II hat eine wahre Klage-welle hervorgerufen, die sich auch nicht unwesentlich auf die Regelung der Unterkunfts-kosten bezieht. Mehr als 70.000 Klagen zum Komplex Hartz IV bzw. Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sind bei den Sozialgerichten eingegangen. Der Trend der Klage-welle ist ungebrochen. So sind beispielsweise allein in Berlin von Januar bis Oktober 2006 9.435 neue Gerichtsverfahren in Gang gesetzt worden.

Auch die Tatsache, dass das SGB II und seine „Nebengesetze“ in kürzester Zeit mehrfach verändert worden sind, ist ein Hinweis darauf, dass Nachbesserungsbedarf gesehen worden ist.

Der Deutsche Mieterbund hat von Anfang an gefordert, dass die in § 27 SGB II geschaffene Verordnungsermächtigung auch genutzt wird. Danach hätte die Möglichkeit bestanden und besteht auch in Zukunft noch, eine Vereinheitlichung in der Anwendung der Rechtsvorschriften des SGB II durch bundesgesetzliche Vorgaben zu ermöglichen.

Dabei wird nicht verkannt, dass regionale Besonderheiten sich nur schwer in eine bundeseinheitlich geltende Verordnung einbinden lassen.

Die Verordnung muss sich deshalb auf allgemeingültige Aussagen beschränken, die dann aber eben verbindlich für alle Rechtsanwendungen des SGB II sind.

Vor allem die Festlegung der angemessenen Wohnungsgrößen und Wohnungspreise lässt in Deutschland eine einheitliche Rechtsanwendung nicht erkennen. Im Gegenteil: Wir haben aus Sicht des DMB eine relativ willkürliche Festlegung, die insbesondere häufig nicht an nachvollziehbare Kriterien anknüpft.

Insoweit sieht der Deutsche Mieterbund auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwischenzeitlich viele Streitfragen durch gerichtliche Urteile entschieden worden sind oder in naher Zukunft höchstrichterlich entschieden werden, immer noch den Bedarf nach einer Verordnung.

2. Der Antrag der Bundestagsfraktion Die Linke greift einige Aussagen auf, die den Forderungen des DMB e. V. entsprechen. Er findet insoweit generell die Unterstützung unseres Verbandes. Allerdings sollte der genaue Inhalt einer Verordnung auch abhängig gemacht werden von dem Ergebnis eines Abstimmungsverfahrens zwischen dem Bund, den Ländern und den Akteuren auf dem Wohnungsmarkt.

3. Zu den einzelnen Vorschlägen nimmt der DMB e. V. wie folgt Stellung:

- Die Übernahme der bisherigen Wohnkosten in voller Höhe für ein Jahr statt – wie bisher im Regelfall – für sechs Monate scheint gerechtfertigt. Die Aufgabe einer Wohnung ist immer mit erheblichen finanziellen und ideellen Belastungen verbunden. Den Betroffenen sollte hierzu ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.
- Dass die Unterkunfts-kosten die Heizkosten und die kalten Nebenkosten erfassen, ist auch nach geltendem Recht unstrittig. Der DMB unterstützt ausdrücklich die Forderung des Antrages, auch das Warmwasser in die Unterkunfts-kosten einzubeziehen. Bei warmem Wasser handelt es sich um klassische Nebenkosten des Wohnens. Es ist kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich, warum das Warmwasser vom Regelbedarf abgedeckt sein sollte. Unabhängig davon entsteht ein unzumutbarer Verwaltungsaufwand dadurch, dass in vielen Fällen das Warmwasser aus den Heizkostenabrechnungen herausgerechnet werden muss. Die hierzu ermittelten Verfahren sind tatsächlich und rechtlich zweifelhaft. Die Einbeziehung des Warmwassers in die Unterkunfts-kosten würde eine erhebliche Entbürokratisierung bedeuten. Aus den Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieses Verfahren übrigens durchaus in einigen Kommunen bereits praktiziert.
- Nach der Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 7. November 2006 zur Geltung der so genannten „Produktlösung“ dürften viele Fragen in Bezug auf angemessene Grundfläche und Grundpreise besser im Sinne der Betroffenen zu entscheiden sein. Die Tatsache, dass § 22 Abs. 1 SGB II ausdrücklich die Notwendigkeit anspricht, auf die Besonderheiten des Einzelfalles einzugehen, beinhaltet auch die Prüfung persönlicher und beruflicher Bedürfnisse der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher und ihrer Angehörigen. Auch die besonderen Interessen der Menschen mit Behinderung sind hierbei zu berücksichtigen. Das geltende Recht ermöglicht also eine Umsetzung der Intentionen, die sich aus Ziffer 3 des Antrages ergeben. Eine Klarstellung wäre gleichwohl wünschenswert.
- Der Deutsche Mieterbund ist der Auffassung, dass sich die angemessenen Wohnkosten grundsätzlich an den Mittelwerten des Mietspiegels zu orientieren haben.
- Bereits nach geltendem Recht ist es erforderlich, vor der Einleitung von Zwangsmaßnahmen die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Dies ergibt sich nicht nur aus dem eindeutigen Wortlaut von § 22 Abs. 1 SGB II, sondern auch aus allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen. Wenn trotzdem eine Wohnungsanpassung durchgeführt wird, wäre eine Verlängerung der Frist für die Betroffenen hilfreich.
- Der Anspruch auf eine Mietrechtsberatung ist nicht nur aus rechtsstaatlichen Gründen zu befürworten, sondern kann in der Praxis auch dazu führen, die Kostenträger erheblich zu entlasten. Die Erfahrungen des DMB zeigen, dass die Überprüfung von Mieterhöhungen, von Betriebskostenabrechnungen,

von Mietpreisüberhöhungen u. ä. bei den Kostenträgern nicht mit dem notwendigen Sachverstand durchgeführt werden kann.

Es ist deshalb sinnvoll, dass auch zur Schonung der öffentlichen Gelder diese Rechtsprüfung dort stattfindet, wo es den entsprechenden Sachverstand und die Erfahrung gibt.

Die in der Vergangenheit häufig praktizierte Praxis, dass die Sozialämter den Mitgliedsbeitrag beim Mieterverein übernehmen, um auf diese Weise eine qualifizierte Beratung zu ermöglichen, hat sich auch wirtschaftlich für die Kommunen durchaus gerechnet.

Das System des SGB II, das keine Sonderbedarfe außerhalb der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung mehr anerkennt, macht eine solche Vereinbarung zwischen Kommunen und Mietervereinen davon abhängig, dass hierfür zusätzliche kommunale Gelder zur Verfügung gestellt werden.

Dies hat in der Praxis eine erhebliche restriktive Wirkung. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn ein Anspruch auf kostenlose Mieterberatung ausdrücklich in das SGB II aufgenommen würde.

- Auch nach geltendem Recht ist es bereits möglich, das Verlangen auf Anpassung angeblich unangemessener Wohnkosten von besonderen Situationen abhängig zu machen und auch darauf zu verzichten. Dies ist vor allem unter dem Gesichtspunkt des Merkmals der Unzumutbarkeit in § 22 Abs. 1 SGB II gegeben.

Der DMB teilt zwar inhaltlich grundsätzlich die Fälle, die unter Ziffer 7 und 8 des Antrages aufgeführt werden, hält aber die jetzige gesetzliche Regelung für ausreichend und ist im Übrigen der Auffassung, dass eine Kasuistik eher schädlich sein kann. Unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit sollte eine flexible, aber auch den besonderen Bedürfnissen der Betroffenen gerecht werdende Lösung im Einzelfall gefunden werden können.

- Ein Umzug ist in der Tat nur dann sinnvoll, wenn bei einer Saldierungsberechnung hierdurch wirtschaftliche Vorteile für den Kostenträger entstehen. Dies dürfte aber auch bereits geltendes Recht sein, so dass es nicht unbedingt hierzu einer besonderen Darlegung bedarf.

- Die in Ziffer 10 aufgeführten Leistungen können auch nach geltendem Recht beansprucht werden. Insoweit sieht der DMB weniger einen Regelungs- als vielmehr einen Anwendungsbedarf beim geltenden Recht.

- Die Frage der Übernahme der Schönheitsreparaturen stellt sich in der Tat in der Praxis als eines der schwierigsten Probleme dar. Es kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass die Schönheitsreparaturen im Sinne der zivilrechtlichen Regelung zur „Miete“ gehören. Immer dann, wenn die Mieter rechtlich wirksam zur Übernahme der Schönheitsreparaturen verpflichtet sind, müssen diese Kosten als Unterkunfts-kosten übernommen werden, so jedenfalls die Auffassung unseres Verbandes. Die in dem Antrag vorgeschlagene Formulierung wird dieser Rechtslage insoweit nicht gerecht, als wirksam vereinbarte Schönheitsreparaturen im laufenden Mietverhältnis hiervon nicht abgedeckt würden. Angesichts der Praxis bei den Kostenträgern und bei den Gerichten ist eine Klarstellung vorzunehmen, wonach zu den Unterkunfts-kosten auch die vom Leistungsbezieher wirksam geschuldeten Schönheitsreparaturen gehören, unabhängig davon, ob diese im laufenden Mietverhältnis oder am Ende des Mietverhältnisses zu erbringen sind.

- Wenn es zu einer Verordnung kommt, wird sicherlich auch durch Verbände wie den Deutschen Mieterbund sichergestellt, dass die Öffentlichkeit über die Inhalte ausreichend unterrichtet wird.

Zur weiteren Stellungnahme bin ich selbstverständlich gerne bei der Öffentlichen Anhörung bereit.